

Auftraggeber: **Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Verkehrsmanagement**

Vorhaben: **2. Bauabschnitt – Grundhafter Ausbau der Rogahner
Straße in Schwerin (OU Schwerin bis Obotritenring)**

Phase: **Genehmigungsplanung**

Unterlage: **19.02: Antrag auf Fällgenehmigung**

IL-Auftrags-Nr.: **2016-0001**

Schwerin, 30.10.2018



i. V. Peter Feuerpfeil
Fachbereichsleiter Umweltplanung



i. A. Juliane Kleewitz
Projektingenieur Umweltplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	2
2	Übersicht der zu fällenden Allee- und Einzelbäume	3
3	Begründung der Notwendigkeit der Baumfällungen	6
4	Kompensationsermittlung für den Verlust von Allee- und Einzelbäumen.....	8
5	Literaturverzeichnis	12

Anhang

Anhang 1: Übersichtslageplan Baumfällungen, M 1 : 1.000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der vorhabenbedingt zu fällenden Allee- und Einzelbäume	3
Tabelle 2:	Ableitung des Kompensationsumfangs für das Fällen von geschützten Alleebäumen nach § 19 und geschützten Einzelbäumen nach § 18	8
Tabelle 3:	Ableitung des Kompensationsumfangs für das Fällen von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzung Schwerin [16]	10

1 Anlass

Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Amt für Verkehrsmanagement, plant den grundhaften Um- und Ausbau der Rogahner Straße zwischen der Ortsumfahrung Schwerin (Bundesstraße B 106) und dem Knoten Obotritenring. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ergibt sich aus dem schlechten Gesamtzustand des Straßenabschnittes sowie der daraus resultierenden Verkehrsgefährdung und -behinderung.

Das Vorhaben ist in zwei Bauabschnitte (BA) unterteilt. Der erste, ca. 225 m lange BA verläuft vom Bauanfang in Höhe der Bundesstraße B 106 bis hinter die Kreuzung Breite Straße/Schulzenweg und befindet sich bereits im Bau. Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist ausschließlich der sich daran anschließende zweite BA, der auf einer Länge von ca. 1.300 m bis in Höhe des Obotritenrings verläuft.

Die Rogahner Straße ist im „Gesamtverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin“ (beschlossen durch die Stadtvertretung am 03. April 1998) als „Innerstädtische Hauptstraße“ definiert, d.h. sie soll der Aufnahme innenstadtbezogener Verkehre und der Verknüpfung der innenstadtnahen Stadtteile untereinander dienen. Darüber hinaus verbindet die Rogahner Straße die überregional bedeutende Ortsumgehung mit dem Schweriner Stadtzentrum und stellt die verkehrliche Anbindung des Stadtteils Görries an die Innenstadt dar. Sie sammelt zudem den Verkehr aus Erschließungsstraßen (Breite Straße, Schulzenweg), hat selbst jedoch keine maßgebende Erschließungsfunktion. Infolge ihres schlechten Gesamtzustands sowie der daraus resultierenden Verkehrsgefährdung und -behinderung ist der Ausbau zur Absicherung der Qualität des Verkehrsablaufs und der ungefährdeten Nutzung der Rogahner Straße zwingend erforderlich.

Die Baumaßnahme beinhaltet neben der Fahrbahnbelagserneuerung und des Neubaus von Straßennebenanlagen (Geh- und Radwege) die Fahrbahnverbreiterung im betreffenden Straßenabschnitt auf eine Gesamtfahrbahnbreite von 6,50 m. Da es sich bei dem Vorhaben um den Aus- und Umbau einer vorhandenen Straße handelt, ist der geplante Trassenverlauf grundsätzlich vorgegeben, weshalb zur Herstellung der Baufreiheit die Fällung von insgesamt 64 Allee- und Einzelbäumen im straßennahen Raum notwendig ist.

Für die Allee- und Einzelbaumfällungen ist die Erteilung einer Fällgenehmigung erforderlich, die hiermit im Namen und Auftrag des Vorhabenträgers bei der Planfeststellungsbehörde beantragt wird.

2 Übersicht der zu fällenden Allee- und Einzelbäume

Die Arten und Stammumfänge der betroffenen Bäume sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Lage der Bäume ist dem Übersichtslageplan Baumfällungen (Anhang 1) zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht der vorhabenbedingt zu fällenden Allee- und Einzelbäume

Nr. in Anhang 1	Nr. Baumgutachten ¹⁾	Baumart	Schutzstatus	Stammumfang ²⁾ [cm]	Verkehrssicherheit ¹⁾	Erhaltungswürdigkeit ¹⁾	Vitalität ³⁾	Begründung
1	44	Bergahorn	§ 19	240	gegeben	bedingt würdig	2	Kap.3, Pkt. 1
2	43	Sommerlinde	§ 19	239	nicht gegeben	sehr würdig	1	
3	42	Bergahorn	§ 19	161	gegeben	würdig	2	
4	41	Spitzahorn	§ 19	112	nicht gegeben	bedingt würdig	1	
5	39	Bergahorn	§ 19	153	gegeben	würdig	2	
6	38	Bergahorn	§ 19	143	gegeben	würdig	1	
7	37	Sommerlinde	§ 19	202	gegeben	sehr würdig	0	
8	36	Spitzahorn	§ 19	78	nicht gegeben	nicht würdig	3	
9	35	Winterlinde	§ 19	211	gegeben	sehr würdig	0	
10	34	Bergahorn	§ 19	188	gegeben	nicht würdig	2 -3	
11	30	Winterlinde	BSchS	88	gegeben	nicht würdig	2	
12	29	Silberweide, fünfstämmig	§ 18	81-122	nicht gegeben	als Straßenbaum nicht würdig	1	Kap.3, Pkt. 2
13	-	Eiche	§ 19	157	k. A.	k. A.	1	Kap.3, Pkt. 3
14	-	Eiche	§ 19	157	k. A.	k. A.	1	
15	-	Eiche	§ 19	157	k. A.	k. A.	1	
16	28	Winterlinde	§ 18	147	nicht gegeben	würdig	0	Kap.3, Pkt. 2
17	27	Spitzahorn, zweistämmig	§ 18	88+104	nicht gegeben	würdig	1	
18	26	Spitzahorn, dreistämmig	BSchS	37-59	nicht gegeben	nicht würdig	1	Kap.3, Pkt. 4
19	-	Eiche	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	

Nr. in Anhang 1	Nr. Baumgutachten ¹⁾	Baumart	Schutzstatus	Stammumfang ²⁾ [cm]	Verkehrssicherheit ¹⁾	Erhaltungswürdigkeit ¹⁾	Vitalität ³⁾	Begründung
20	-	Ahorn	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	Kap.3, Pkt. 4
21	-	Ahorn	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
22	-	Ahorn	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
23	-	Ahorn, zweistämmig	§ 18	188 (2x94)	k. A.	k. A.	1	Kap.3, Pkt. 5
24	25	Bergahorn	§ 19	257	nicht gegeben	nicht würdig	3	Kap.3, Pkt. 1
25	24	Bergahorn	§ 19	187	gegeben	würdig	1	
26	23	Bergahorn	§ 19	180	gegeben	würdig	2	
27	18	Bergahorn	§ 19	139	gegeben	bedingt würdig	2	
28	15	Bergahorn	§ 19	128	gegeben	bedingt würdig	2	
29	14	Winterlinde	§ 19	247	nicht gegeben	bedingt würdig	2	
30	13	Bergahorn	§ 19	173	gegeben	nicht würdig	2	
31	-	Ahorn	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
32	11	Winterlinde	§ 19	172	nicht gegeben	bedingt würdig	3	
33	10	Winterlinde	§ 19	138	gegeben	im Bestand würdig	2	
34	9	Winterlinde	§ 19	163	gegeben	im Bestand würdig	1	
35	8	Winterlinde	§ 19	103	gegeben	nicht würdig	2	
36	7	Winterlinde	§ 19	169	gegeben	würdig	1	
37	6	Winterlinde	§ 19	163	gegeben	bedingt würdig	2	
38	5	Winterlinde	§ 19	150	gegeben	im Bestand würdig	1	
39	4	Winterlinde	§ 19	163	gegeben	im Bestand würdig	2	
40	3	Winterlinde	§ 19	131	gegeben	im Bestand würdig	2	
41	2	Roskastanie	§ 19	285	gegeben	im Bestand würdig	2	
42	47	Spitzahorn	§ 18	164	nicht gegeben	nicht würdig	2-3	Kap.3, Pkt. 1
43	1	Winterlinde	§ 18	233	gegeben	sehr würdig	0	Kap.3, Pkt. 1 u. 7
44	48	Sommerlinde	§ 18	170	gegeben	nicht würdig	1	Kap.3, Pkt. 2
45	-	Ahorn	§ 18	157	k. A.	k. A.	2	

Nr. in Anhang 1	Nr. Baumgutachten ¹⁾	Baumart	Schutzstatus	Stammumfang ²⁾ [cm]	Verkehrssicherheit ¹⁾	Erhaltungswürdigkeit ¹⁾	Vitalität ³⁾	Begründung
46	49	Spitzahorn	§ 18	165	gegeben	nicht würdig	1	Kap.3, Pkt. 2
47	50	Bergahorn	§ 18	158	gegeben	nicht würdig	2	
48	-	Birke	§ 18	125	k. A.	k. A.	0	
49	-	Ahorn	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
50	-	Weide	§ 18	157	k. A.	k. A.	1	
51	-	Pappel	BschS	125	k. A.	k. A.	1	
52	-	Pappel	BschS	125	k. A.	k. A.	1	
53	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
54	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
55	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
56	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
57	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
58	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
59	-	Pappel	BSchS	125	k. A.	k. A.	1	
60	-	Pappel	BSchS	125	k. A.	k. A.	1	
61	-	Pappel	BSchS	125	k. A.	k. A.	1	
62	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
63	-	Pappel	BSchS	94	k. A.	k. A.	1	
64	-	Pappel	BSchS	125	k. A.	k. A.	1	

Erläuterungen:

1) Gutachten zum Zustand und zur Erhaltungsmöglichkeit der vom Ausbau der Rogahner Straße potenziell betroffenen Bäume (Unterlage 19.03.01)

2) bei mehrstämmigen Bäumen = Summe der zwei dicksten Stämme gemäß Baumschutzsatzung Schwerin

3) Vitalitätsansprache nach Roloff (keine Gruppe gemäß Baumschutzsatzung Schwerin)

Schutzstatus: § 18 – gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume; § 19 – gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee; BSchS – gemäß Baumschutzsatzung Schwerin geschützter Einzelbaum

Vitalität: 0 – ohne Schadensmerkmale; 1 – schwach geschädigt; 2 – mittelstark geschädigt; 3 – stark geschädigt; Einstufung gemäß Baumgutachten (Unterlage 19.03.01); Bäume, die nicht im Gutachten enthalten sind, wurden im Rahmen der Biotopkartierung hinsichtlich ihrer Vitalität beurteilt

Hinweis: Nicht alle im Übersichtslageplan Baumfällungen (Anhang 1) als Fällung dargestellten Gehölze sind gesetzlich geschützte Einzel- bzw. Alleebäume. Nur die nach § 18/19 NatSchAG M-V bzw. nach Baumschutzsatzung Schwerin geschützten und somit kompensationspflichtigen Bäume sind nummeriert.

3 Begründung der Notwendigkeit der Baumfällungen

Punkt 1:

Die hier zusammengefassten Bäume stehen infolge der Fahrbahnverbreiterung in Verbindung mit der Neuanlage von Rad- und Gehwegen innerhalb der geplanten Wege bzw. Fahrbahn. Eine punktuelle Einengung dieser zum Erhalt der Bäume kann nicht vorgenommen werden, da die geplanten Geh- und Radweg- sowie Straßenbreiten bereits auf die erforderlichen Minimalquerschnitte reduziert wurden. Aus Gründen des Grunderwerbs, der teilweise sehr schlechten Baugrundverhältnisse im Straßenumfeld sowie anderer örtlicher Zwangspunkte (beengte Platzverhältnisse durch Gebäude, Gleisanlagen usw.) ist ein Verschieben der Fahrbahn bzw. der Rad- und Gehwege ebenfalls nicht möglich.

Baum Nr.9 befindet sich beispielsweise im Bereich einer künftigen Ausfahrt, die aufgrund ihrer Lage zwischen einer Bushaltestelle und einer notwendigen Querungshilfe nicht verschoben werden kann.

Im Bereich der Bäume Nr. 24 bis 26 wird eine bis ca. 1.75 m hohe Stützwand errichtet, deren Herstellung aufgrund der Größe der dafür notwendigen technischen Geräte Platz erfordert, der beim Verbleib der Bäume nicht gegeben wäre.

Am Standort der Bäume Nr. 27 bis 30 nimmt die Eignung der Böden als Baugrund in nördlicher Richtung zum Ufer des Ostorfer Sees hin erheblich ab. Aufgrund der dort vorhandenen, nicht tragfähigen, mehrere Meter mächtigen Torfschichten kann ein dauerhafter Bestand des Radweges in diesem Bereich nicht garantiert werden. Je weiter der Radweg nach Westen verschoben werden würde, desto umfangreicher wären die erforderlichen Sicherungs- und Baumaßnahmen. Ein Eintrag von Lasten in diesem Bereich erzeugt zusätzliche Setzungen, sodass Nacharbeiten und Schäden an der Anlage in den Folgejahren nicht ausgeschlossen sind. Demnach wurde der Empfehlung des Baugrundgutachters gefolgt, den konsolidierten Bereich der bisherigen Straße nicht zu verlassen und den Radweg direkt an der Straße entlang zu führen.

Baum Nr. 43 befindet sich im Verlauf des Gehweges, direkt an der zukünftigen neuen Straße. Eine Verschwenkung des Gehweges bzw. der Fahrbahn ist aus baugrund- und trassierungstechnischen Gründen nicht möglich, da die Trassierung und die Gradienten (Höhenlage) durch die Bestandsstraße vorgegeben ist und zwingend eingehalten werden muss. Das Setzen der Bordanlage und die Herstellung der Tragschichten der Straße wären beim Verbleib des Baumes nicht möglich, auch ein Sicherheitsabstand bestünde dann nicht.

Punkt 2:

Die hier zusammengefassten Bäume befinden sich innerhalb der infolge der Fahrbahnverbreiterung in Verbindung mit der Neuanlage von Rad- und Gehwegen neu zu modellierenden Böschungsbereiche bzw. im Bereich neu anzulegender Regenrückhalteflächen (betrifft Baum Nr. 50). Somit kommt es zu einer dauerhaften Überschüttung der Wurzelbereiche und einer bis zu 80 cm hohen Anschüttung der Stämme. Die Erdlast bewirkt eine Verringerung des Porenvolumens sowie das Absterben von Bodenbakterien, Mykorrhiza und Feinwurzeln. Je nach Baumart führen die Schäden mittel- bis langfristig zum Absterben des Baumes und damit zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Ein langfristiger Erhalt der Bäume kann daher nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus erfordert die für die Böschungsmodellierung eingesetzte Bautechnologie Platz, der beim Verbleib der Bäume nicht gegeben wäre.

Die Bäume Nr.44-64 stehen zudem in einem Bereich, in dem die Gradienten (Höhenlage) der Straße aus entwässerungstechnischen und baugrundtechnischen Gründen erhöht werden muss. Zur Setzungserzwingung des dort vorhandenen Torfbereiches erfolgt daher zu Beginn der Baumaßnahme eine Auflastschüttung, die zu ca. 30 cm tiefen Setzungen führt. Dadurch ergeben sich vor allem im Bau- aber auch im Endzustand neue Böschungssituationen, die mit der Anschüttung der Bäume bzw. der ca. 2 m mächtigen Überschüttung der Wurzelräume verbunden sind. Durch Setzungen und Tiefbauarbeiten ergeben sich weitere negative Einflüsse auf die Bäume, die demnach langfristig nicht zu erhalten sind.

Punkt 3:

Im Bereich der hier zusammengefassten Bäume ist die Erneuerung der Zufahrt im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Rogahner Straße erforderlich, was mit der Anschüttung der im geplanten Böschungsbereich stehenden Bäume verbunden ist. Durch die Fahrbahnverbreiterung sind darüber hinaus die Verlegung des Entwässerungsgrabens und damit auch die Umverlegung des Straßendurchlasses in diesem Bereich notwendig. Der Durchlass grenzt in der geplanten Lage unmittelbar an die Bäume, sodass eine Neuverlegung unter Verbleib der Bäume aus Gründen der Bautechnologie nicht möglich ist.

Punkt 4:

Die hier zusammengefassten Bäume befinden sich unmittelbar an der Brückenkappe der Straßen- bzw. Fußgängerbrücke. Im Zuge des Straßenbrückenneubaus ist u. a. der Aushub einer Baugrube erforderlich, sodass bautechnologisch bedingt der Erhalt der Bäume Nr.18 und 19 nicht möglich ist.

Zur Gründung der neuen Radwegebrücke müssen Bohrpfähle eingebracht werden, die sich im unmittelbaren Bereich der Bäume Nr. 20-22 befinden. Darüber hinaus wird der vorhandene Durchlass zur Einbringung der Bohrpfähle zeitweise verrohrt, um auch das Bohrgerät in die richtige Lage bringen zu können. Für den eigentlichen Brückenbau einschließlich des Einhebens der Tragelemente ist ebenfalls Baufreiheit erforderlich. Gleichzeitig befinden sich die Bäume Nr. 20-22 innerhalb einer Trasse für Neuverlegungen von Schutzrohren (Elektroverkabelung). Eine andere Trassenwahl ist dort aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Nutzungen nicht möglich.

Punkt 5:

Der Baum Nr. 23 befindet sich auf der Achse des für die Bauzeit temporär zu errichtenden Rad- und Gehweges. Durch eine Umverlegung der bauzeitlichen Rad-/Gehwegführung würde die Fällung anderer Bäume erforderlich werden. Der Verlust eines Baumes ist daher unumgänglich.

Punkt 6:

Im Bereich der hier zusammengefassten Bäume sind der Bau einer Stützwand sowie die daraus resultierende Neuanlage einer Böschungstreppe für die dortigen Anlieger erforderlich. Die Stützwand verläuft unmittelbar am Stamm von Baum Nr. 41 sowie in einem Abstand von ca. 2,50 – 3 m zu den Bäumen Nr. 32-40 in diesem Abschnitt und damit innerhalb der Kronentraufbereiche. Baum Nr. 31 befindet sich innerhalb der Achse der geplanten Böschungstreppe.

Der Bau der Stützwand ist beim Verbleib der Bäume bautechnologisch nicht möglich, da die dafür notwendigen Geräte und Baumaschinen einen gewissen Platzbedarf erfordern. Darüber hinaus ergaben in Begleitung eines Baumgutachters durchgeführte, umfangreiche Wurzelsuchschachtungen, dass die Herstellung der Stützwand zu Verletzungen im Wurzelbereich führen, sodass ein dauerhafter Erhalt der Bäume nicht zugesichert werden kann (vgl. Unterlagen 19.03.04).

Die Lage der Stützwand ist aufgrund der Engstelle zur Bahnanlage sowie unter Berücksichtigung der bereits angewandten Mindestquerschnitte für Gehweg und Fahrbahn nicht veränderbar.

Im Bereich der Baumfällungen sind im Anschluss der Baumaßnahme zur Herstellung der Stützwand Neupflanzungen vorgesehen.

Punkt 7:

Die hier zusammengefassten Bäume befinden sich infolge der Fahrbahnverbreiterung in Verbindung mit der Neuanlage von Rad- und Gehwegen unmittelbar an der geplanten Gehweg- bzw. Fahrbahnkante. Die im Lageplan dargestellte Linie zeigt die innere Begrenzung des Gehweges/ der Fahrbahn. Hinzu kommen ein Hochboard/ Kantenstein sowie unbefestigte Bankettstreifen von mind. 50 cm Breite, sodass eine Flächenbefestigung bis zum Stammfuß der Bäume erfolgt. Da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, ist die Fahrbahnachse weitestgehend vorgegeben. Eine Veränderung der Rad- und Gehwegführung wurde von der technischen Planung geprüft, ist aus Gründen des Grunderwerbs, der teilweise sehr schlechten Baugrundverhältnisse im Straßenumfeld sowie anderer örtlicher Zwangspunkte (beengte Platzverhältnisse durch Gebäude, Gleisanlagen usw.) nicht möglich. Da die Geh- und Radweg- sowie die Straßenbreite bereits auf den erforderlichen Minimalquerschnitt reduziert sind, ist eine punktuelle Einengung zum Erhalt der Bäume ebenfalls nicht möglich.

4 Kompensationsermittlung für den Verlust von Allee- und Einzelbäumen

Die Kompensation der 30 zu fällenden, gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Allee-bäume sowie der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten 12 Einzelbäume erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg-Vorpommern [1]. Dieser legt den Kompensationsbedarf in Abhängigkeit vom Stammumfang (StU) des zu fällenden Baumes wie folgt fest:

- StU bis 150 cm = eine Ersatzpflanzung
- StU 150 cm – 250 cm = zwei Ersatzpflanzungen
- StU > 250 cm = drei Ersatzpflanzungen.

Die Ableitung des Kompensationsumfangs für das Fällen von Allee- und Einzelbäumen ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Ableitung des Kompensationsumfangs für das Fällen von geschützten Alleebäumen nach § 19 und geschützten Einzelbäumen nach § 18

Nr. in Anhang 1	Nr. im Baumgutachten	Baumart	Schutzstatus	Stammumfang [cm]	Kompensationsverhältnis
1	44	Bergahorn	§ 19	240	1:2
2	43	Sommerlinde	§ 19	239	1:2
3	42	Bergahorn	§ 19	161	1:2
4	41	Spitzahorn	§ 19	112	1:1
5	39	Bergahorn	§ 19	153	1:2
6	38	Bergahorn	§ 19	143	1:1
7	37	Sommerlinde	§ 19	202	1:2
8	36	Spitzahorn	§ 19	78	1:1

Nr. in Anhang 1	Nr. im Baumgutachten	Baumart	Schutzstatus	Stammumfang [cm]	Kompensationsverhältnis
9	35	Winterlinde	§ 19	211	1:2
10	34	Bergahorn	§ 19	188	1:2
12	29	Silberweide, fünfstämmig	§ 18	81-122	1:2
13	-	Eiche	§ 19	157	1:2
14	-	Eiche	§ 19	157	1:2
15	-	Eiche	§ 19	157	1:2
16	28	Winterlinde	§ 18	147	1:1
17	27	Spitzahorn, zweistämmig	§ 18	88+104	1:2
23	-	Ahorn, zweistämmig	§ 18	188 (2x94)	1:2
24	25	Bergahorn	§ 19	257	1:3
25	24	Bergahorn	§ 19	187	1:2
26	23	Bergahorn	§ 19	180	1:2
27	18	Bergahorn	§ 19	139	1:1
28	15	Bergahorn	§ 19	128	1:1
29	14	Winterlinde	§ 19	247	1:2
30	13	Bergahorn	§ 19	173	1:2
32	11	Winterlinde	§ 19	172	1:2
33	10	Winterlinde	§ 19	138	1:1
34	9	Winterlinde	§ 19	163	1:2
35	8	Winterlinde	§ 19	103	1:1
36	7	Winterlinde	§ 19	169	1:2
37	6	Winterlinde	§ 19	163	1:2
38	5	Winterlinde	§ 19	150	1:1
39	4	Winterlinde	§ 19	163	1:2
40	3	Winterlinde	§ 19	131	1:1
41	2	Roskastanie	§ 19	285	1:3
42	47	Spitzahorn	§ 18	164	1:2
43	1	Winterlinde	§ 18	233	1:2
44	48	Sommerlinde	§ 18	170	1:2
45	-	Ahorn	§ 18	157	1:2
46	49	Spitzahorn	§ 18	165	1:2
47	50	Bergahorn	§ 18	158	1:2
48	-	Birke	§ 18	125	1:1
50	-	Weide	§ 18	157	1:2
Summe: 42					75

Die vorhabenbedingt zu fällenden Bäume mit Stammumfängen von 80 cm–99 cm sowie die Pappeln sind nach Baumschutzsatzung Schwerin [2] geschützt und zu kompensieren. Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die Fällung der insgesamt 23 Einzelbäume (StU 80 cm– 99 cm und Pappeln) erfolgt in nachfolgender Tabelle 3.

Tabelle 3: Ableitung des Kompensationsumfangs für das Fällen von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzung Schwerin [16]

Nr. in Anhang 1	Nr. im Baumgutachten	Baumart	Stammumfang [cm]	Grundwert [€] A	Gehölzart b	Standort c	Vitalität d	Baumwert [€]
11	30	Winterlinde	88	780,00	1,5	0,8	0,6	561,60
18	26	Spitzahorn, dreistämmig	37-59	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
19	-	Eiche	94	780,00	1,5	0,8	0,6	561,60
20	-	Ahorn	94	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
21	-	Ahorn	94	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
22	-	Ahorn	94	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
31	-	Ahorn	94	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
49	-	Ahorn	94	780,00	1,0	0,6	0,8	374,40
51	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
52	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
53	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
54	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
55	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
56	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
57	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
58	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
59	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
60	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
61	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
62	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
63	-	Pappel	94	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
64	-	Pappel	125	780,00	0,5	0,4	0,6	93,60
Summe:		22						4.710,00

Gemäß Baumschutzsatzung Schwerin kann der errechnete Gesamtbaumwert von 4.710,00 € in die Anzahl zu pflanzender Bäume umgerechnet werden. Dabei entspricht die Pflanzung eines Hochstamms (3 xv, mdB) mit einem Stammumfang von 16-18 cm einem Wert von 780,00 €, woraus sich insgesamt 7 Baumpflanzungen ergeben.

Insgesamt entsteht für die Fällung von Allee- und Einzelbäumen (Konflikt K 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl. Unterlage 19.01) somit ein vorhabenbedingter Kompensationsbedarf in Höhe von **82 Baumpflanzungen**.

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Baumfällungen sind **82 Neupflanzungen von Alleebäumen** entlang der Rogahner Straße sowie an zwei weiteren, trassenfernen Pflanzstrecken vorgesehen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist der Unterlage 09 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) zum Vorhaben zu entnehmen.

5 Literaturverzeichnis

- [1] **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.**
Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg-Vorpommern; 15.10.2007.
- [2] **Landeshauptstadt Schwerin.** *Baumschutzsatzung (BSchS).* 01.06.2014.